

ZENTRALAUSSCHUSS

*beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
für die Bundeslehrerinnen oder Bundeslehrer an allgemein bildenden Schulen
und die Bundeserzieherinnen oder Bundeserzieher an Schülerheimen,
die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen oder Schüler dieser Schulen bestimmt sind
1080 Wien, Strozzigasse 2, Tel. 01/53 120/3210
E-Mail: za.ahs@bmukk.gv.at*

Wien, am 9. April 2010

An das BMUKK
z.H. Dr. Gerhard Münster
per Mail
gerhard.muenster@bmukk.gv.at

begutachtung@bmukk.gv.at

Erght per Mail auch an:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird

GZ: BMUKK-12.690/0001-III/2/2010

In offener Frist übermittelt der ZA-AHS seine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Diese SchOG-Novelle würde der in den Erläuterungen angeführten Zielsetzung („Gewährleistung der organisatorischen Rahmenbedingungen für die modulare Unterrichtsgestaltung für Schulen nach dem SchUG-B“) nicht gerecht, sondern würde in Kombination mit der SchUG-B-Novelle, zu der der ZA-AHS seine Stellungnahme bereits abgegeben hat, die organisatorischen Rahmenbedingungen der Abendgymnasien massiv verschlechtern.

Detaillierte Bemerkungen:

Ad § 8a Abs. 1:

Die Schulen für Berufstätige aus der Eröffnung- und Teilungszahlenverordnung auszuschließen, ist für den ZA-AHS inakzeptabel. Für die Abendgymnasien gäbe es keine Rechtsnorm mehr, ab welcher Anzahl von Studierenden es in welchem Gegenstand zu Teilungen kommt und ab wie viel Studierenden eine Lerngruppe überhaupt geführt werden kann.

Das in den Erläuterungen angeführte Argument des im Zusammenhang mit der Modularisierung erforderlichen „höheren Maßes an Flexibilität in der (äußeren) Organisation“ ist eine euphemistische Beschreibung der Tatsache, dass den Abendgymnasien der Rechtsanspruch auf die für Teilungen erforderlichen personellen Ressourcen entzogen würde. Selbst wenn das BMUKK, wie in den Erläuterungen angegeben, „die Parameter zur Ressourcenzuteilung (Lehrer/innenpersonal bzw. Werteinheiten) an die nachgeordneten Dienststellen unverändert“ belässt, gilt dies noch lange nicht für die Landesschulräte/den Stadtschulrat, die die Ressourcen auf die Schulen aufzuteilen haben.

In diesem Zusammenhang rufen wir in Erinnerung,

- dass die derzeit vom BMUKK den LSR/dem SSR für die AHS zugewiesenen Ressourcen nicht einmal annähernd zur Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Klassenschülerhöchstzahl 25 in der Unterstufe der AHS reichen, und
- dass jede zweite Klasse, für die das Gesetz die Klassenschülerhöchstzahl vorschreibt, in gesetzwidriger Weise mehr als 25 SchülerInnen zählt, viele davon deutlich mehr!

Angesichts der Tatsache, dass das BMUKK den LSR/SSR für die AHS im Vergleich zu den gesetzlichen Forderungen viel zu wenig Ressourcen zuweist, würden diese mit den in Summe nicht ausreichenden Ressourcen zuerst die rechtlichen Vorgaben zu bedecken versuchen. Schulen, für die die Eröffnung- und Teilungszahlenverordnung nicht gilt, würden mit dem Rest abgespeist und müssten den Mangel an Ressourcen autonom verwalten!

Was die Flexibilität anlangt, rufen wir überdies in Erinnerung, dass jede Schule schon seit vielen Jahren über die Schulautonomie dazu berechtigt ist, von den vorgegebenen Eröffnungs- und Teilungszahlen abzuweichen, sofern sie mit den auf Basis dieser Zahlen zugeteilten Ressourcen dafür das Auslangen findet.

Ad § 8a Abs. 2a:

Der Gesetzgeber überträgt dem Schulleiter die Verantwortung für Teilungen, ohne dass dieser (s. o.) Einfluss auf die Ressourcen nehmen könnte, die ihm dafür zur Verfügung gestellt werden.

Diese Vorgangsweise ist absurd und völlig inakzeptabel!

Ad § 8e Abs. 1:

Der ZA-AHS begrüßt die Aufhebung der zeitlichen Befristung von Sprachförderkursen, fordert aber eine Ausweitung des Angebots auf alle Schularten und Schulstufen.

Ad § 131 Abs. 22:

Ein Inkrafttreten mit 1. September 2010 lässt den Schulen für Berufstätige angesichts des noch erforderlichen Procederes bis zur Gesetzwerdung viel zu wenig Zeit, um eine derart grundlegende organisatorische Umstellung auf ein Modulsystem zu treffen. Daran ändert auch der Auftrag an den zuständigen Minister, per Verordnung zu entscheiden, welche Schulen mit 1. September 2010 und welche mit 1. September 2011 umzustellen haben, nichts für die Schulen, die der zuständige Minister im Mai oder Juni 2010 – früher erscheint es kaum möglich – dafür auswählt, ab September 2010 die Modularisierung einzuführen.

Ein Inkrafttreten mit 1. September 2011 erlaubt es dem Gesetzgeber bzw. dem zuständigen Minister, die in unserer Stellungnahme angesprochenen rechtlichen Maßnahmen (Novelle zur Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, Novelle zur Nebenleistungsverordnung etc.) zu

setzen, eine nachweislich funktionierende Verwaltungssoftware zur Verfügung zu stellen und gibt anschließend den Schulen die Zeit, die Modularisierung vor Ort zu organisieren.

Wir lehnen also ein Inkrafttreten mit 1. September 2010 ab, auch wenn es sich auf eine vom BMUKK zu treffende Auswahl aller SchUG-B-Schulen beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuss



Mag. Helmut Jantschitsch
Schriftführer

Mag. Gerhard Riegler
Vorsitzender